

II-2983 der Beilagen zu den geographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.181-Parl./73

Wien, am 6. September 1973

14127 / A.B.

zu 1415 / J.

BKA 11. Sep. 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1415/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen am 11. Juli 1973 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die Approbation von Schulbüchern ist derzeit durch den Erlass Zl. 5251-K vom 25.10.1945 (MVOBl.45/1946) "Herausgabe, Begutachtung und Zulassung von Schulbüchern, Jugendschriften und Lehrbehelfen" geregelt.

ad 2) Nach dem zitierten Erlass ist die Zulassung der Schulbücher, der Klassenlesestoffe und der sonstigen Lehrbehelfe, die an den dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstehenden Schulen verwendet werden sollen, Aufgabe des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Für alle Lehr- und Lesebücher einschließlich der Bücher, die als Klassenlesestoffe zu dienen haben, Landkarten (Mit Ausnahme von Bezirkskarten und Ortsplänen), Atlanten, Wandbilder und Wandtafeln für den Unterricht sowie andere Lehrbehelfe, wie z.B. Filme Stehbilder und Schallplatten, die beim lehrplanmäßigen Unterricht vom Lehrer oder v. Schüler gebraucht werden sollen, muß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst um Zulassung angesucht werden.

Keiner ausdrücklichen Zulässigkeitserklärung bedürfen nach dem zit. Erlaß Ausgaben einzelner Werke von Schriftstellern (Klassikertexte), sofern sie nach dem Lehrplan und sonstigen Vorschriften überhaupt verwendet werden dürfen. Die Schulpraxis läßt es empfehlenswert erscheinen, den Klammerausdruck "Klassikertexte" nur als zusätzliche Information und nicht als Einschränkung bezüglich der "einzelnen Werke von Schriftstellern" zu interpretieren, dies umso mehr, als eine Grenze zwischen "klassischen" und "nicht klassischen" Texten kaum gezogen werden kann.

Eine ausdrückliche Zulässigkeitserklärung ist daher nur bei eigens für die Verwendung in der Schule gestalteten Lesestoffen (z.B. Lesebücher und Lesehefte) zweckmäßig. Im übrigen sollte gemäß obigen Vorschlag interpretiert werden, um - in der Eigenverantwortung des Lehrers - auch die Heranziehung aktueller Lesestoffe in Ganzschriften, Zeitschriften, Zeitungen u.a. zu ermöglichen.

Für alle Werke, die beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Approbation eingereicht werden und die einer ausdrücklichen Zulässigkeitserklärung bedürfen, wird ein Approbationsverfahren durchgeführt. Die zu approbierenden Werke werden in mehreren Exemplaren und meistens in Manuskriptform eingereicht. Es können aber auch fertige Werke eingereicht werden. Zur Durchführung des Approbationsverfahrens hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst fachlich geeignete Personen (insbesondere aus dem Lehrer- und Erzieherstande) heranzuziehen, denen die Begutachtung fallweise übertragen wird. Jedes Werk wird mehreren Begutachtern zur Prüfung und Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Wenn der Begutachter mit dem Verleger oder Verfasser des betreffenden Werkes in geschäftlicher oder freundschaftlicher Verbindung steht oder selbst Verfasser eines gleichartigen Werkes ist, ist er verpflichtet, die Prüfung abzulehnen. Der Begutachter erhält mit dem zu prüfenden Werk Richtlinien für die Begutachtung übermittelt (siehe Beilage).

Er hat das Werk innerhalb einer angemessenen Frist genau durchzusehen und das Ergebnis der Prüfung in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten niederzulegen.

Wenn das eingereichte Werk allen Forderungen entspricht, wird die Zulassung ausgesprochen und dem Einreicher (das ist meistens der Verlag) schriftlich mitgeteilt. Bei geringfügigen Mängeln, wird die Zulassung bedingt ausgesprochen. Sie gilt, sobald die Mängel beseitigt sind. Der Einreicher erhält Auszüge aus dem Gutachten mit den bemängelnden Ausführungen und Verbesserungsvorschlägen.

Weist das Werk grobe Mängel auf, nach deren Beseitigung eine abermalige gründliche Prüfung und Begutachtung erforderlich ist, wird die Zulassung abgelehnt. Wird das Werk abermals eingereicht, so ist der gleiche Vorgang wie bei der erstmaligen Einreichung einzuhalten.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß für jedes eingereichte Werk und somit im Bedarfsfalle ein Approbationsverfahren stattfindet.

ad 3) Dies ist eine dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Frage, deren Beantwortung nicht generell möglich ist und deren Beurteilung der Gebietskörperschaft zukommt, zu der das Dienstverhältnis besteht.

Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen können allerdings differenziert angewendet werden.

ad 4) Der didaktische Grundsatz der Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit gibt dem Lehrer die Möglichkeit für selbständige methodische Entscheidungen im Rahmen des Lehrplans und der anderen schulrechtlichen Vorschriften.

ad 5) Diese Frage kann nicht isoliert betrachtet werden. Eine Gefährdung des allgemeinen Lehrzieles kann nur aus der Gestaltung des Unterrichtes über einen längeren Zeitraum beurteilt werden.

ad 6) Diese Frage ist in erster Linie von der Behörde zu beurteilen, die die Entlassung ausgesprochen hat. Ich selbst bin der Meinung, daß eine Entlassung eine so schwerwiegende Maßnahme darstellt, das zuvor der Beratung des Lehrers breiter Raum gegeben werden müßte.

ad 7)

- a) Die hiefür einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage eines SchOG. finden sich in den §§ 17 und 14.
- b) § 17 Absatz 1 verpflichtet (und berechtigt) den Lehrer, die Aufgabe der österr. Schule (§ 2 des SchOG.) "in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit" zu erfüllen. Innerhalb des durch die "Aufgabe der österr. Schule" und die "Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart" gezogenen Rahmens hat der Lehrer - so § 17 Absatz 1 zweiter Satz - "Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten" u.a. "den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten".
- c) Zu einer derartigen Unterrichtsgestaltung bedarf es zweifelsohne bestimmter unterstützender Hilfsmittel, wie etwa der Unterrichtsmittel, deren Einsatz im § 14 des Gesetzentwurfes geregelt ist. Hinzuzuweisen ist hiebei insbesondere auf die Abs. 2, 4 und 5. Danach ist der Lehrer berechtigt, sowohl durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärte Unterrichtsmittel als auch solche Unterrichtsmittel im Unterricht einzusetzen, die "nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen des Absatz 2 entsprechen" (d.h. "nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen").
- d) Im Hinblick darauf, daß Lesestoffe (Originaltexte der Literatur) und Arbeitsmittel zufolge des zweiten Satzes des Absatzes 5 von einer "Approbation" durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst ausdrücklich ausgenommen sind,

kommt in diesen Fällen ausschließlich Absatz 4 erste Variante zum Tragen. Mit anderen Worten: Die Entscheidung der Frage, welche Lesestoffe ein Lehrer im Unterricht einsetzt, ist allein das Ergebnis "seiner gewissenhaften Prüfung" bezogen auf die vom Lehrplan der betreffenden Schulstufe an den Inhalt und die Form dieses Unterrichtsmittels gestellten Anforderungen.

e) Innerhalb des hier dargestellten Rahmens kann die in Punkt 7) an mich gerichtete Anfrage bejaht werden.

Der Lehrer wird demnach aufgrund dieses Gesetzes - sollte das Parlament eine Zustimmung erteilen - nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung und damit in seiner Verantwortung sämtliche für die Schüler geeigneten Lesestoffe, darunter natürlich auch aktuelle und gesellschaftskritische, verwenden können.

*Brusow*